

Wd  
2411





Dictatum Ratisbonæ d. 30. Septembr.  
An. 1747.  
per Moguntinum.

Kayserlich  
Allergnädigstes  
Hof-  
DECRET,

In  
Einer hochlöblich - allgemeine  
Reichs - Versammlung  
zu Regensburg /

Sub Dato Wien d. 4. Septembr. 1747.

Die

Herzoglich - Sachsen - Weimungische

Recurs-

und

Successions - Sache

betreffend.

Regensburg,

Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.



Die ...  
...

Seit ...

...

SECRET

...

...

...

...

...

Rechts

...

...

...

...

...





**S**on der Römisch-Kayserlichen Majestät  
FRANCISCI, Unsers allergnädigsten  
Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemei-  
ner Reichs-Versammlung anwesenden, des  
Heil. Römisch. Reichs Churfürsten, Fürsten  
und Ständen vortreflichen Rätthen, Bottschaff-  
ten und Gesandten hiermit in Gnaden anzuführen.

Es wäre Allerhöchst-gedacht: Ihre Römisch-Kayserl.  
Maj. das unterm 24ten Julii jüngsthin abgefaste Reichs-  
Gutachten, die Herzoglich-Sachsen-Meinungische Recurs-  
und Successions-Sache belangend, allergehorsamst vorge-  
tragen worden.

Da nun gedachtes Reichs-Gutachten auf Dero Obrist-  
Richtertliches, und Lehens-Herrliches Amt sich ausdrücklich  
beziehet, welches Allerhöchst-Dieselbe so, wie es in denen heyl-  
samen Reichs-Satzungen gegründet ist, auf das Sorgfältigste  
auszuüben ohnedas jederzeit beflissen gewesen, und forthin  
seyn würden: Und hiernächst die eigentliche Willens-Mey-  
nung Dero glormwürdigsten Vorvorfahrers, so die Stands-Er-  
hebung angeben lassen, durch eine dem mindesten Zweifel  
nicht unterworffen seyn könnende authentische Prob klar am  
Tag liegete; auch auffser dem Allerhöchst-Dieselbe nie gemei-  
net gewesen, noch jemahlen gemeinet seyn würden, etwas ge-  
schehen zu lassen, so dem Chur- und Fürstlichen Haus: Sach-  
sen, oder denen hohen erb-verbrüdereten und erb-vereinigten  
Häuseren hierunter auf ein- oder andere Weis nachtheilig seyn  
könnte;

Als

FK Wd 2411

Als haben Allerhöchst Ihre Kayserl. Majest. keinen Anstand, vorangezogenes Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) seines Inhalts zu bekätigen, und zu genehmen. Und es verbleiben im übrigen Ihre Kayserl. Maj. derer des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Rätthen, Botschafften und Gesandten, mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Ihre Kayserl. Maj. hervorgebruckten Kayserlichen Secret-Insigel, den Vierten Septembris Anno Siebenzehnen hundert Sieben und Bierzig.

R. Graf v. Sclloredo.



Andreas Mohr.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kayserl. Maj. FRANCISCI  
unfers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey  
gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Verfassung  
anwesenden des Heil. Römischen Reichs  
Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen  
Rätthen, Botschafften und Gesandten in  
Gnaden anzuhändigen.



VD 16

MC

ULB Halle 3  
008 559 848



VD 18

6  
10







F. N. 38.  
29

Wd  
2411

Dictatum Ratisbonæ d. 30. Septembr.  
An. 1747.  
per Moguntinūm.

Kayserlich  
Allergnädigstes  
Hof-  
DECRET,  
In  
Eine hochlöblich - allgemeine  
Reichs - Versammlung  
zu Regensburg/  
Sub Dato Wien d. 4. Septembr. 1747.

Herbo

the

Suc

©

